

99001036260000

Sachverständiger nach Deponieverordnung Bestimmung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011646/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001036260000
Leistungsbezeichnung I	Sachverständiger nach Deponieverordnung Bestimmung
Leistungsbezeichnung II	Bestimmung zum Sachverständigen für Langzeitlager nach der Deponieverordnung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Planfeststellung von Deponien, Deponien, Sachverständige, Deponie
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.03.2024
Fachlich freigegeben durch	Abfallwirtschaft
Handlungsgrundlage	<p>§ 24 Absatz 1 und Absatz 2 Deponieverordnung (DepV)</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/depv_2009/__24.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/depv_2009/__23.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/depv_2009/__20.html</p>
Teaser	<p>Wenn Sie als Sachverständige oder Sachverständiger für Langzeitlager nach der Deponieverordnung tätig werden wollen, müssen Sie sich von der zuständigen Behörde dazu bestimmen lassen.</p>
Volltext	<p>Betreiberinnen und Betreiber müssen bei der Stilllegung von Langzeitlagern bestimmte Anforderungen erfüllen, damit das Lager keine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Umwelt darstellt.</p> <p>Sachverständige kontrollieren regelmäßig, dass diese Anforderungen eingehalten werden.</p>

Modul

Sachverhalt

Wenn Sie die Kontrolle durchführen wollen, müssen Sie bei der zuständigen Behörde beantragen, Sie als Sachverständige oder Sachverständigen zu bestimmen. Die Bestimmung gilt für das gesamte Bundesgebiet.

Erforderliche Unterlagen

- Fügen Sie Ihrem Antrag Nachweise und Informationen zur erforderlichen Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und der gerätetechnischen Ausstattung bei.
- Bei Bedarf fordert die zuständige Behörde weitere Unterlagen oder Auskünfte von Ihnen an.
- Kopie der Urkunde als Sachverständiger. Liegt eine Anerkennung nicht vor, ist zur fachlichen Bewertung der Sachkunde die Stellungnahme eines Fachgremiums, das bei einer Handelskammer oder Industrie- und Handelskammer für die Bewertung der Sachkunde eines Sachverständigen eingerichtet ist, einzuholen.
- Führungszeugnis (Belegart OG, nicht älter als 3 Monate)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9, nicht älter als 3 Monate)

Voraussetzungen

- Sie verfügen über die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung.
- Sie stellen den Antrag in dem Bundesland, in dem Sie Ihren Geschäftssitz haben
- Liegt Ihr Geschäftssitz im Ausland, stellen Sie den Antrag in dem Land, in dem Sie die Tätigkeit vorrangig ausüben werden.

Kosten

Es fallen Gebühren an. Die Höhe der Gebühren berechnet die zuständige Stelle nach Zeitaufwand auf Grundlage der Umweltgebührenordnung.

Verfahrensablauf

Sie stellen bei der zuständigen Behörde einen schriftlichen Antrag auf Bestimmung als sachverständige Person für die oder mehrere Prüftätigkeiten nach der Deponieverordnung.

Bearbeitungsdauer

Sobald alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, wird Ihr Antrag innerhalb von 3 Monaten geprüft.

Frist

Sie müssen den Antrag vor Aufnahme der Tätigkeit

Modul	Sachverhalt
	stellen.
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/abfall/ https://www.hamburg.de/abfall/ https://www.hamburg.de/contentblob/4637764/dd34d737a72ade5562331d8ea00b29bf/data/d-antragsformulare-fuer-deponien.zip https://www.hamburg.de/contentblob/4637764/dd34d737a72ade5562331d8ea00b29bf/data/d-antragsformulare-fuer-deponien.zip
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch innerhalb eines Monats ab Erhalt des Bescheides • Einspruch • verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Sachverständiger nach Deponieverordnung Bestimmung • Sachverständige, die stillgelegte Langzeitlager kontrollieren wollen, müssen vorher bestimmt werden • formloser Antrag an zuständige Behörde des Bundeslandes, in dem Geschäftssitz des zu bestimmenden Sachverständigen liegt • bei Geschäftssitz im Ausland = Land, in dem die Tätigkeit vorrangig ausgeübt werden soll
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)